

## **Satzung über die örtlichen Bauvorschriften über Dachfarbengestaltung und Dachform im Stadtgebiet Öhringen**

Nach §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.09.2013 (BGBl. I S. 1548) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, zuletzt berichtigt am 25.01.2012 (GBl. S 65 u. 68) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416); es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132, zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)), hat der Gemeinderat der Stadt Öhringen am 19. November 2013 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufhebungen**

Sämtliche innerhalb des Stadtgebiets von Öhringen bestehenden bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Farbgebung der Dächer werden aufgehoben. Ausgenommen hiervon sind die bauordnungsrechtlichen Regelungen, die im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Öhringen liegen und Anwendung finden. (vgl. beigefügten Abgrenzungsplan zur Gestaltungssatzung)

### **§ 2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen ( § 74 (1) Nr. 1 LBO)**

#### **a) Farbgebung der Dächer**

Zulässig sind die Farben ziegelrot bis rotbraun, mittelgrau bis dunkelgrau, braun und anthrazit. Grell wirkende und leuchtende Farben, sowie glänzende, reflektierende Materialien sind unzulässig. Ausgenommen davon sind Dachflächen mit Anlagen zur Energieumwandlung. Begrünte Dächer und Flachdächer sind ohne Farbfestsetzung.

#### **b) Dachform**

Zusätzlich zu den bestehenden Festsetzungen werden Walmdächer zugelassen. Die übrigen Festsetzungen gelten unverändert.

### **§ 3 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Festsetzungen gelten für alle Bereiche der Gemarkung der Stadt Öhringen, die nach § 30 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind. Für Dächer von Kulturdenkmälern nach §§ 2, 12 und 28 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sowie für Dächer baulicher Anlagen im Umgebungsbereich von eingetragenen Kulturdenkmälern gilt diese Satzung nicht.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 75 Abs. 3 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg handelt, wer den in dieser Satzung getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

## § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Öhringen, den 20. November 2013

Thilo Michler  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Öhringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geltungsbereich der  
Gestaltungssatzung

— BEREICH -A-

- - - BEREICH -B-

